#### Satzung über die Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung)

#### Beschluss-Nr. 2005-IV-09-0468 vom 13.12.2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 29; 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBI. M-V S. 91) sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBI. M-V 2004 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 13.12.2005 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stralsund betreibt in ihrem Gebiet die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LwaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Hansestadt Stralsund bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LwaG).
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die REWA GmbH ist insoweit nach Maßgabe der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) berechtigt, "Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V" sowie die "Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund" zu verwenden, die in ihrer jeweils letzten Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund veröffentlicht sind.
- (4) Als Berechtigte sowie Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind neben den jeweiligen Grundstückseigentümern die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach den §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, einzustufen.

### § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Hansestadt liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

- (2) Eine Versorgungspflicht von Seiten der Hansestadt besteht nicht,
  - 1. wenn die Versorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist und
  - 2. für die Versorgung mit Brauchwasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt vor der Errichtung einer Brauchwasser-Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Anlage keine Beeinträchtigung öffentlicher Einrichtungen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgeht.

# § 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 4 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser von Seiten des betreffenden Eigentümers im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

# § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Hansestadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit, zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Hansestadt einzureichen.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zum Anschluss- und Benutzungszwang zuwider handelt, insbesondere, wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht nachkommt oder wer nicht ohne Befreiung seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

# § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 14. Dezember 2005

gez. Lastovka L.S. Oberbürgermeister